ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 3

28. Jahrgang

5. Januar 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

85/C 3/01 ECU 1

85/C 3/02 Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse 2

85/C 3/03 Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung 2

Gerichtshof

85/C 3/04 Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 1984 in der Rechtssache 134/83 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Arnheim): Strafverfahren gegen J. G. Abbink *(Vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen — Befreiung von den Eingangsabgaben)* 4

85/C 3/05 Rechtssache 282/84: Klage der Firma Metalgoi SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. November 1984 4

85/C 3/06 Rechtssache 295/84: Ersuchen der Cour d'appel Douai — Zweite Zivilkammer — um Vorabentscheidung in der Rechtssache SA Rousseau Wilmot (im Vergleich) gegen die Gesellschaft Organic 5

85/C 3/07 Rechtssache 296/84: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils der Cour du travail Mons vom 5. Dezember 1984 in dem Rechtsstreit Antonino Sinatra gegen Fonds National de Retraite des ouvriers mineurs 5

85/C 3/08 Rechtssache 298/84: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Pretura di Latina, in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Paolo Iorio gegen Azienda Autonoma delle Ferrovie di Stato 5

85/C 3/09 Streichung der Rechtssache 218/84 6

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

85/C 3/10 Entwurf einer Empfehlung der Kommission zur Schaffung eines Vorrechts für Forderungen wegen Umlagen nach Artikel 49 und 50 EGKS-Vertrag 7

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU [1]

4. Januar 1985

(85/C 3/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	44,6730
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	44,8248
Deutsche Mark	2,23048
Holländischer Gulden	2,51872
Pfund Sterling	0,612255
Dänische Krone	7,96649
Französischer Franken	6,82691
Italienische Lira	1369,97
Irisches Pfund	0,714556
Griechische Drachme	90,8138
US-Dollar	0,705624
Schweizer Franken	1,85064
Spanische Peseta	123,096
Schwedische Krone	6,37002
Norwegische Krone	6,44235
Kanadischer Dollar	0,931282
Portugiesischer Escudo	120,309
Österreichischer Schilling	15,6648
Finnmark	4,65571
Japanischer Yen	178,114
Australischer Dollar	0,865796
Neuseeländischer Dollar	1,49086

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(85/C 3/02)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1446/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen IVc) und d) (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 9)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1447/84 der Kommission vom 25. Mai 1984 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IVa) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 140 vom 26. 5. 1984, S. 12)	3. 1. 1985	15,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1604/84 der Kommission vom 6. Juni 1984 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 36)	3. 1. 1985	38,98 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 3402/84 der Kommission vom 3. Dezember 1984 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 17)	3. 1. 1985	Angebote abgelehnt

Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung

(85/C 3/03)

In ihrer Mitteilung vom 21. Dezember 1978 über regionale Beihilferegelungen hatte sich die Kommission verpflichtet, zusammen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten die Frage der Kumulierung von regionalen und sonstigen Beihilfen zu prüfen.

Aufgrund dieser Arbeiten gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß ihr die wichtigsten Fälle einer Kumulierung mitgeteilt werden sollten, damit sie die erreichten Beihilfeintensitäten und die Auswirkungen der kumulierten Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten überwachen kann. Sie schlägt den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag vor, die wichtigsten Fälle einer Kumulierung nach den im folgenden dargelegten Regeln zu notifizieren.

I. Notifizierung der wichtigsten Kumulierungsfälle

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im voraus von den wichtigsten Fällen einer Kumulierung, daß heißt von allen Investitionsvorhaben über 12 Millionen ECU und von Vorhaben, deren kumulierte Beihilfeintensität ein Nettosubventionsäquivalent von 25 % überschreitet.

2. Unter Kumulierung von Beihilfen wird die Anwendung von mehr als einer Beihilferegelung auf ein Investitionsvorhaben verstanden.

   Ein von einem Unternehmen durchgeführtes Investitionsvorhaben umfaßt alle für die Verwirklichung dieses Vorhabens erforderlichen Anlageinvestitionen (ob sie am gleichen Ort getätigt werden oder nicht).

II. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung sind in den folgenden Fällen zulässig:

1. Der Umfang des Investitionsvorhabens beträgt nicht mehr als 3 Millionen ECU. Dies gilt bei jeder Beihilfeintensität.

2. Die Intensität der kumulierten Beihilfen für ein Investitionsvorhaben ist nicht höher als 10 % Nettosubventionsäquivalent. Dies gilt bei jedem Investitionsbetrag.

3. Die Summe aller für ein Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen liegt unterhalb einer der Höchstgrenzen für eine der Beihilferegelungen, die zugunsten dieses Vorhabens angewandt werden. Bei diesen Höchstgrenzen handelt es sich um die von der Kommission in einem Gemeinschaftsrahmen oder in einer Einzelfallentscheidung festgelegten oder genehmigten Höchstwerte.

   Diese Ausnahme berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die für jede einzelne dieser Beihilferegelungen festgelegten Höchstgrenzen zu beachten.

   Die Kommission wird den Mitgliedstaaten eine Liste der betreffenden Regelungen und der für sie geltenden Höchstgrenzen übermitteln.

4. Die Kommission behält sich ihre Stellungnahme zu diesen Ausnahmen für den Fall vor, daß Wettbewerbsverzerrungen festgestellt werden sollten.

III. Rechtsgrundlage

Die Notifizierung erfolgt aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag. Die Kommission wird daher so rechtzeitig vor der Durchführung der vorgesehenen Beihilfen unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann.

Die Kommission nimmt binnen 30 Werktagen zu den ihr mitgeteilten Fällen Stellung.

IV. Betroffene Beihilfen

1. Die bei der Berechnung der in den Punkten I und II festgelegten Meldeschwellen zu berücksichtigenden Beihilfen sind Beihilfen für Anlageinvestitionen gleich welcher Form (wie Kapitalzuschüsse, Zinszuschüsse, Steuerbefreiungen, Befreiung von den Soziallasten).

   Es sind hauptsächlich die folgenden Regelungen betroffen:
   — allgemeine Beihilfen,
   — Regionalbeihilfen,
   — Sektorale Beihilfen,
   — Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen,
   — Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation,
   — Beihilfen für Energieeinsparung und Umweltschutz.

2. Soweit die Beihilfen für Investitionen durch Beihilfen für die Ausbildung von Personal ergänzt werden, die ihrerseits durch die Investitionen begründet und deshalb unmittelbar mit ihnen verbunden sind, ist es nicht möglich, die beiden Beihilfearten bei der Beurteilung ihrer Intensität voneinander zu unterscheiden. Diese Ausbildungsbeihilfen sind deshalb bei der Berechnung der in den Punkten I und II festgelegten Meldeschwellen ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Um die Kumulierungsfälle in einem Gesamtzusammenhang prüfen zu können, wird die Kommission bei den notifizierten Kumulierungsfällen über die Gewährung von Rettungsbeihilfen für gefährdete Unternehmen, von Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder Marketingbeihilfen unterrichtet (es handelt sich um Beihilfearten, die bei der Berechnung der Meldeschwellen nicht berücksichtigt werden). Dies gilt auch für alle sonstigen finanziellen Interventionen des Staates oder anderer öffentlicher Stellen, wenn diese Interventionen eine Beihilfe darstellen oder wenn die Vermutung besteht, daß es sich bei ihnen um eine Beihilfe handelt. Die Kommission wird ferner von den unter Punkt IV. 1 genannten Beihilfen unterrichtet, soweit sie nicht unmittelbar mit der angemeldeten Investition zusammenhängen.

V. Technischer Leitfaden

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherung einer harmonisierten Berechnung in allen Fällen wird die Kommission den Mitgliedstaaten einen technischen Leitfaden zuleiten, der unter anderem Verfahren für die Berechnung der verschiedenen Beihilfen enthält.

VI. Inkrafttreten und Ausnahmen

Die Notifizierungsregeln treten am 1. März 1985 in Kraft. Sie gelten nicht für die in Anhang II zum EWG-Vertrag aufgeführten Erzeugnisse. Sie lassen weiter die Regel des Punktes 12 der Grundsätze für die Koordinierung der regionalen Beihilferegelungen unberührt [1]. Außerdem berühren sie nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Einzelfälle im Rahmen der von der Kommission in ihren Entscheidungen über besondere Beihilferegelungen mit allgemeiner, regionaler oder sektoraler Zweckbestimmung festgelegten oder noch festzulegenden Bestimmungen anzumelden [2].

---

[1] Diese Regel betrifft den Fall, in dem für eine Investition mehrere Beihilfen — aber jeweils mit regionaler Zweckbestimmung — gewährt werden.

[2] Z. B. müssen bereits alle Beihilfen für die Stahlindustrie der Kommission gemeldet werden.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. Dezember 1984

in der Rechtssache 134/83 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Arnheim): Strafverfahren gegen J. G. Abbink [1]

(Vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen — Befreiung von den Eingangsabgaben)

(85/C 3/04)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 134/83 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Arrondissementsrechtbank Arnheim in dem bei diesem Gericht anhängigen Strafverfahren gegen J. G. Abbink, Rijnsburg (Niederlande), vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Vorschriften des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr im Hinblick auf eine nationale Regelung, wonach es den Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats unter Strafe verboten ist, Kraftfahrzeuge zu benutzen, die unter eine Regelung über die vorübergehende Einfuhr fallen und für die deshalb keine Eingangsabgaben zu entrichten sind, wenn diese vorübergehende Benutzung nicht mit Steuerhinterziehungsabsicht erfolgt, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) am 11. Dezember 1984 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter C. Kakouris, U. Everling, Y. Galmot und R. Joliet — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach es den im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnhaften Personen unter Strafe verboten ist, Kraftfahrzeuge zu benutzen, denen eine Regelung über die vorübergehende Einfuhr zugute gekommen ist und für die daher keine Mehrwertsteuer zu entrichten war. Dies gilt auch dann, wenn die nationale Regelung keine Ausnahme für den Fall vorsieht, daß die Benutzung dieser Kraftfahrzeuge ohne Steuerhinterziehungsabsicht erfolgt.

[1] ABl. Nr. C 210 vom 6. 8. 1983, S. 3.

Klage der Firma Metalgoi SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. November 1984

(Rechtssache 282/84)

(85/C 3/05)

Die Firma Metalgoi SpA mit Sitz in Brescia, Viale S. Eufemia 184, gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats Vicenzo Goi, hat am 28. November 1984 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Mario Siragusa und Dottore procuratore Laura Maria Odorisio, beide Rom, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jean Hoss, 15, Côte d'Eich, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung SG/(84)D/13683 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1984 aufzuheben,

— die Sache an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu dem Zweck zurückzuverweisen,

  — die Erzeugungsquoten der Firma Metalgoi SpA und den Teil dieser Quoten, der innerhalb des Gemeinsamen Marktes geliefert werden darf, in der rechtlich gebotenen Weise zu erhöhen,

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die angefochtene Entscheidung, nach der das Unternehmen der Klägerin die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS [1] nicht erfülle und die demgemäß die für das zweite Quartal 1984 festgesetzten Quoten bestätige, sei fehlerhaft wegen:

— Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Fehlen oder Unzulänglichkeit der Begründung),

— Ermessensmißbrauchs,

— offensichtlicher Verkennung der Artikel 15 und 58 EGKS-Vertrag und des Artikels 10 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS: Zu Unrecht habe die Kommission die Erzeugnisse der Kläge-

[1] Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission vom 31. Januar 1984 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1).

rin nicht als „Spezialerzeugnisse" anerkannt. Sie habe nicht berücksichtigt, daß ein Hersteller unter besonderen Umständen sowohl Kunde als auch Eigentümer der Walzen sein könne. Sie habe die Möglichkeit, daß der Kunde sich bei anderen Unternehmen eindecken könne, nicht als tatsächliche, sondern nur als theoretische Möglichkeit angesehen. Sie habe den Prozentsatz von 50 % nicht auf den allgemeinen Begriff der Spezialerzeugnisse bezogen, sondern ihn in einen Zusammenhang mit den verschiedenen Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 gebracht, ohne auch nur die Kumulierung dieser Voraussetzungen für den Fall zuzulassen, daß die Spezialerzeugnisse ein und desselben Unternehmens mehr als eine dieser Voraussetzungen erfüllten.

Ersuchen der Cour d'appel Douai — Zweite Zivilkammer — um Vorabentscheidung in der Rechtssache SA Rousseau Wilmot (im Vergleich) gegen die Gesellschaft Organic

(Rechtssache 295/84)

(85/C 3/06)

Die Cour d'appel Douai — Zweite Zivilkammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 29. November 1984, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Dezember 1984, in der Rechtssache SA Rousseau Wilmot (im Vergleich) gegen die Gesellschaft Organic um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 33 der Sechsten Richtlinie des Rates (77/388/EWG) [1], wonach „die Bestimmungen dieser Richtlinie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, Abgaben auf Versicherungsverträge, auf Spiele und Wetten, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen", dahin auszulegen, daß er zur Unanwendbarkeit einer Regelung eines Mitgliedstaats führt, durch die den Gesellschaften, öffentlichen Unternehmen und staatlichen Gesellschaften eine „Contribution sociale de solidarité et taxe d'entraide" (Solidaritätssozialbeitrag und Abgabe für gegenseitige Hilfe) zugunsten der Kranken- und Mutterschaftsversicherung der selbständigen Erwerbstätigen in Nichtagrarberufen sowie der Altersversicherungen für Kaufleute und für selbständige Handwerker auferlegt wird, deren Bemessungsgrundlage der jährliche Gesamtumsatz der abgabepflichtigen Gesellschaften und Unternehmen vor Steuern ist?

[1] ABl. Nr. L 145 vom 13. 7. 1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils der Cour du travail Mons vom 5. Dezember 1984 in dem Rechtsstreit Antonino Sinatra gegen Fonds National de Retraite des ouvriers mineurs

(Rechtssache 296/84)

(85/C 3/07)

Die Cour du travail Mons ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 5. Dezember 1984, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Dezember 1984, in dem Rechtsstreit Antonino Sinatra gegen Fonds National de Retraite des ouvriers mineurs um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — insbesondere die Artikel 12, 45 und 46 — dahin auszulegen, daß dann, wenn die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft die Gewährung einer Invaliditätsleistung eines Sondersystems für Bergarbeiter von der Zurücklegung einer bestimmten Mindestversicherungszeit abhängig machen, der Betrag der Leistung sich jedoch nicht nach der Gesamtdauer der Versicherungszeiten bestimmt (es wird nicht zusammengerechnet) und diese Rechtsvorschriften eine externe Antikumulierungsvorschrift enthalten, der zuständige Träger dieses Staates bei einem in den Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschriften fallenden Arbeitnehmer, der jedoch zusätzlich eine proratisierte Rentenleistung eines allgemeinen Systems nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats bezieht, einen Vergleich anzustellen hat zwischen der Leistung nach Gemeinschaftsrecht — erworben aufgrund von Artikel 46 Absatz 1 ohne Anwendung der nationalen Antikumulierungsvorschriften und ohne Anwendung von Artikel 46 Absatz 3, der als obere Grenze den höchsten theoretischen Rentenbetrag festlegt — und der Leistung ausschließlich nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der externen Antikumulierungsvorschrift, um das für den Wanderarbeitnehmer günstigste System (den höchsten Rentenbetrag) zu ermitteln?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt von der Pretura di Latina, in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Paolo Iorio gegen Azienda Autonoma delle Ferrovie di Stato

(Rechtssache 298/84)

(85/C 3/08)

Die Pretura Latina ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 3. Dezember 1984, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Dezember 1984, in dem vor ihr anhängigen Rechtsstreit Paolo Iorio, Pomezia/Rom, gegen Azienda Autonoma delle FFS, Rom, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verstoßen die Bestimmungen des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 753/80 sowie Artikel 3 Absatz 2 der Beförderungsbedingungen und -tarife der Ferrovie di Stato gegen Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrages von Rom?

2. Gilt der in dem genannten Artikel verankerte Grundsatz der Freizügigkeit auch innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft?

3. Ist es der Verwaltungsbehörde, in diesem Fall dem Transportministerium oder dem Bezirksdirektor der Ferrovie di Stato durch diesen Grundsatz verwehrt, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Inland dadurch zu beschränken, daß Züge eingesetzt werden, deren Benutzung nur Reisenden gestattet ist, die im Besitz einer Fahrkarte für eine Mindestkilometerstrecke sind?

4. Verstößt der streitige Sachverhalt gegen eine andere Bestimmung der Gemeinschaftsverträge, Verordnungen oder Rechtsakte, die in der Italienischen Republik Gesetzeskraft haben?

Streichung der Rechtssache 218/84 ([1])

(85/C 3/09)

Mit Beschluß vom 28. November 1984 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 218/84 — Firma Badische Stahlwerke AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

([1]) ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1984, S. 4.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Entwurf einer Empfehlung der Kommission zur Schaffung eines Vorrechts für Forderungen wegen Umlagen nach Artikel 49 und 50 EGKS-Vertrag

KOM(84) 652 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Dezember 1984)

(85/C 3/10)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 49 und 50,

nach Stellungnahme des Rates,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die der Hohen Behörde in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages übertragene Befugnis zur Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl sowie zur Festsetzung der Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung umfaßt auch die Befugnis, alle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Erhebung der Umlagen auch bei Zahlungsunfähigkeit des Abgabenpflichtigen sichergestellt werden kann.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil in der Rechtssache 168/82 vom 17. Mai 1983 [1] die Bedeutung des Veranlagungsrechts bestätigt, das der Hohen Behörde damit zuerkannt ist, um ihr die Möglichkeit zu geben, die ihr vom Vertrag übertragene Aufgabe unter den bestmöglichen Voraussetzungen zu erfüllen.

In allen Mitgliedstaaten, außer in Dänemark, sind die steuerlichen Forderungen des Staates bei kollektiven Vollstreckungsmaßnahmen bevorrechtigt. Um die tatsächliche Einziehung der Umlagen, die die Haupteinnahme der EGKS darstellen, gleichrangig mit den Steuerforderungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muß dieses Vorrecht auch den Umlageforderungen eingeräumt werden.

In einigen Mitgliedstaaten bestehen steuerliche Vorrechte unterschiedlichen Ranges, die es erforderlich machen, unter den verschiedenen einzelstaatlichen Steuern diejenige zu wählen, mit der die EGKS-Umlagen gleichgestellt werden. Die Bezugnahme auf eine allen Mitgliedstaaten gemeinsame Steuer ist wünschenswert, damit diese in allen nationalen Rechtsvorschriften die gleiche Bedeutung hat. Die Mehrwertsteuer erfüllt diese Bedingung.

Es erscheint notwendig, in der Gemeinschaft eine einheitliche, ausreichend lange Dauer des Vorrechts der EGKS-Umlagen festzusetzen, damit die Kommission dieses Vorrecht in allen Mitgliedstaaten mit derselben Wirksamkeit ausüben kann.

Die in Artikel 50 § 3 des Vertrages vorgesehenen Zuschläge sind ein untrennbarer Bestandteil der Steuerforderungen der EGKS.

Die Kommission muß das betreffende Vorrecht in den zum Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Empfehlung noch laufenden Verfahren betreffend kollektive Vollstreckungsmaßnahmen ausüben können, um eine möglichst weitgehende Beitreibung der aus der Anwendung der Umlagen in den Jahren vor der Annahme der Empfehlung entstandenen Forderungen unbeschadet der Rechte der anderen Gläubiger des Abgabepflichtigen zu gewährleisten, die als nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellte Rechte gelten.

Nach Artikel 50 § 2 des Vertrages werden die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der Umlagen durch eine nach Anhörung des Rates erlassene allgemeine Entscheidung der Hohen Behörde festgelegt. Gemäß Artikel 14 letzter Absatz des Vertrages kann sich die Hohe Behörde, wenn sie befugt ist, eine Entscheidung zu erlassen, darauf beschränken, eine Empfehlung auszusprechen. Dieses Rechtsinstrument erscheint für die gewählte Methode am besten geeignet, die darin besteht, die in der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats auf dessen Steuerforderungen angewandte Behandlung auf die EGKS-Umlagen auszudehnen —

[1] Slg. 1983, S. 1681.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die den Steuerforderungen des Staates ein Vorrecht auf das gesamte Vermögen oder Teile des Vermögens des Abgabepflichtigen einräumen, räumen dasselbe Vorrecht in allen in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen kollektiver Vollstreckungsmaßnahmen den Forderungen aufgrund der Anwendung der Umlagen nach Artikel 49 und 50 des Vertrages ein.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen die Steuerforderungen des Staates allgemeine oder besondere Vorrechte mit je nach Steuerart unterschiedlichem Rang genießen, räumen den aus der Anwendung der EGKS-Umlagen entstandenen Forderungen ein allgemeines oder besonderes Vorrecht mit dem gleichen Rang ein, den das Recht jedes dieser Staaten den Forderungen aufgrund der Mehrwertsteuer verleiht.

Artikel 3

Das Vorrecht gemäß Artikel 1 und 2 besteht, solange die Forderungen wegen Umlagen nicht verjährt sind.

Das Vorrecht betrifft den Hauptbetrag der Umlage, erhöht um die in Artikel 50 § 3 des Vertrages und in Artikel 6 der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 3-52 vom 23. Dezember 1952 ([1]) vorgesehenen Säumniszuschläge.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um der vorliegenden Empfehlung bis zum ... ([2]) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Vorschriften der Artikel 1, 2 und 3 zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Empfehlung laufende Beitreibungsverfahren anwendbar sind.

Artikel 5

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

([1]) ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

([2]) Das Datum — ein Jahr nach Annahme der Empfehlung — ist einzufügen.

HINWEIS

Die Register des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* werden seit dem 1. Januar 1984 auf der Basis des EUROVOC-Thesaurus indexiert.

Der EUROVOC-Thesaurus ist ein Verzeichnis von genormten Termini, ein kontrolliertes Vokabular, das die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftssprache abdeckt.

Interessierte Leser können die als Anhänge des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinenden EUROVOC-Thesauri (alphabetisch und thematisch) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Verkauf — L-2985 Luxemburg, bestellen.

Für Abonnenten des Amtsblatts ist der Bezug auf Anfrage kostenlos.